



REACH – Abwesenheit von (SVHC) Substances of Very High Concern = besonders Besorgnis erregende Stoffe – SCIP-Meldung

Sehr geehrter Kunde,

gemäß Artikel 33 REACH-Verordnung kommen wir der Informationspflicht entlang der Lieferkette für SVHC-Stoffe nach, ohne dass wir hierzu gesondert aufgefordert werden müssen.

Die Auskunftspflicht gilt in der Regel für die von uns gelieferten Produkte, sobald die Konzentration des jeweiligen Stoffes im Erzeugnis 0,1 Massenprozent überschreitet. Sie gilt für die meisten Gegenstände, z.B. Haushaltswaren, Textilien, Schuhe, Sportartikel, Möbel, Heimwerkerbedarf, Elektro-/Elektronikgeräte, Spielzeug, Fahrzeuge oder Verpackungen.

Seit 14.06.2023 umfasst die [ECHA](#)-Liste 235 SVHC-Stoffe.

SCIP ist die Datenbank für die Information von **S**ubstances of **C**oncern In articles as such or in complex objects (**P**roducts) die unter der Abfallrahmenrichtlinie Waste Framework Directive (WFD) eingerichtet worden ist.

Seit 05.01.2021 besteht die Pflicht zur Übermittlung einer SCIP-Meldung für alle Erzeugnisse, die auf dem EU-Markt angeboten werden und einen besonders besorgniserregenden Stoff der Kandidatenliste in einer Konzentration von mehr als 0,1 % Massenanteil enthalten.

Solche Erzeugnisse werden derzeit von uns nicht angeboten oder verkauft. Somit besteht unsererseits keine Verpflichtung zu einer SCIP-Meldung an die ECHA.

Wenn Sie von uns keine anderslautende Mitteilung erhalten, können Sie weiterhin davon ausgehen, dass keine SVHC-Stoffe oberhalb des Grenzwertes verwendet werden.

Ansprechpartner in unserem Hause für REACH:

Harry Kintra
Tel. 02166/43033
Fax 02166/41051
E-Mail: shop@3d-plastic.de

Mönchengladbach, 27.06.2023



Dana Kintra